

Die Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften sind mit dem Volkseigentum, der umfassenden Hilfe der Arbeiterklasse und des Staates für die Bündnispartner verbunden. Die Genossenschaften sind mittels besonderer rechtlicher Formen fest in die gesamtstaatliche Leitung und Planung eingeordnet. Der sozialistische Staat gewährleistet mit seiner Gesetzgebung — insbesondere mittels des LPG- und Bodenrechts —, daß die Genossenschaften auf der Grundlage staatlicher Musterstatuten, die auf den Vorschlägen der Bündnispartner selbst beruhen, eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen regeln. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind :

Gesetz über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577);

Beschluß über die Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 333, Ber. GBl. I S. 616);

Beschluß über das Musterstatut für LPG Typ II vom 2. 8. 1962 (GBl. II S. 521);

Bekanntmachung des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer vom 14. 1. 1954 (GBl. I S. 117);

Bekanntmachung des Musterstatuts und der Betriebsordnung der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie eines Anhangs zum Musterstatut der LPG Typ III vom 12. 6. 1958 (GBl. I S. 536) ;

Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. 11. 1972 (GBl. II S. 781) sowie ergänzender Beschluß dazu vom 23. 5. 1973 GBl. I S. 268);

Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. 11. 1963 (GBl. II 1964 S. 17);

Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21. 2. 1973 (GBl. I S. 121).

*Der sozialistische Staat wacht darüber, daß die Grundsätze der innergenossenschaftlichen Demokratie strikt beachtet werden und daß die Genossenschaftler in ihren Mitgliederversammlungen über die Gestaltung der Produktion und der Arbeits- und Lebensbedingungen selbst entscheiden.* Die innergenossenschaftliche Demokratie ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Demokratie. Sie verbindet das einzelne Mitglied mit der Entwicklung der Genossenschaft und über diese mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Die Formen dieser Verbindung sind vielgestaltig.

In Art. 13 der Verfassung werden die *Objekte* des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums bestimmt. Das sind die Geräte, Maschinen, Anlagen und Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der LPG und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis.

Der Boden gehört in der DDR entweder zum gesamtgesellschaftlichen Volkseigentum (z. B. in Gestalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VEG, der Verkehrswege, der Bergwerke) oder ist Eigentum der Bürger, vor allem der Genossenschaftsbauern, die ihn genossenschaftlich bewirtschaften. Die LPG zahlt dafür an